

# **Neufassung der Satzung des Heeslinger Sportclub e.V.**

## Satzung für den Heeslinger SC e.V.

### **§1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen Heeslinger SC e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist der Ort Heeslingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Der erweiterte Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung

### **§ 3 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem Vorstand:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r

dieser wird gewählt durch die Mitgliederversammlung.

Dem erweiterten Vorstand:

- c) Kassenwart/in
- d) Frauenwart/in
- e) Jugendwart/in
- f) Sportwart/in
- g) Schriftwart/in
- h) Pressewart/in
- i) Fußballobmann
- j) Beirat
- k) Beirat
- l) Beirat

dieser wird gewählt durch die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne §26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Um ein gleichzeitiges Ausscheiden beider Vorstandsmitglieder zu vermeiden, ist die Wahl jährlich versetzt durchzuführen.
- (4) Scheiden vor Ablauf der gewählten Amtszeit der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende aus, so muss innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen werden, die über die Neuwahl für den Rest der Amtszeit entscheidet.

- (5) Der Vorstand entscheidet über die Belange des Vereins. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der erweiterte Vorstand. Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und drei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind, mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 4 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten, der
  - a) Förderung des Leistungs-, Breiten, Familien- und Freizeitsports.
  - b) Für jede Sportart kann eine Sparte gegründet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten nach §11 (1 bis 7) der Satzung.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, nach Vorschlag des Vorstands, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Mitglieder-pflichten gilt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu zahlen, die Anordnungen des Vorstands sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vereinsvorstand. Sie wird zum Ende des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die entsprechenden Regelungen wie für den Aufnahmeantrag.

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann bei Verletzung der Satzungsvorgaben nach Anhörung des Betroffenen den Ausschluss schriftlich verfügen.

d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, beim Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und dessen Beschlüsse zu befolgen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet.

(5) Für Strafen, die Sportgerichte gegen ein Vereinsmitglied aussprechen, besteht Eigenhaftungspflicht. Soweit eine Strafe aufgrund von Vorschriften der Sportgerichtsbarkeit vom Verein bezahlt worden ist, besteht gegenüber dem Verein Erstattungspflicht.

## **§ 7 Beiträge und Dienstleistungen**

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen vom Eintrittstag an verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der monatliche Mitgliedsbeitrag vom Eintrittstag an zu entrichten.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug eingezogen. Der Kassenwart sorgt für den fristgerechten Einzug der Mitgliedsbeiträge.

(3) Bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen darf das betreffende Mitglied nicht am Sportbetrieb teilnehmen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Wahl des erweiterten Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Anträge zu Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Anzeige in der Zevener Zeitung und durch die Informationen des Vereins, auch auf der Homepage, fristgerecht zwei Wochen vor der Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift durch den Schriftwart angefertigt, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftwart zu unterzeichnen und zu datieren ist.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

### **§ 10 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sportveranstaltungen, Sponsoren bzw. Werbepartnern, Spenden und öffentlichen Mitteln und Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Im Laufe der Geschäftsführung muss im Innenverhältnis jeder Investition im Wert von über € 4.000,00 vor Bestellung durch den 1. Vorsitzenden und / oder den 2. Vorsitzenden von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands schriftlich datiert zugestimmt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 11 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

- (1) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages, einer Ehrenamtspauschale oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt und bezahlt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte einzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Diese werden über eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Monatsende geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für 2 Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Kassenprüfer soll jeweils nach einem Jahr ausscheiden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfung soll jeweils bis eine Woche vor der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über die Entlastung der/s Kassenwartin/es und des Vorstandes.

## **§13 Anschrift**

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige Anschrift der Geschäftsstelle.

## **§14 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Heeslingen über, die es unmittelbar zur Förderung des Sports einzusetzen hat.

Die Satzung wurde am auf Mitgliederversammlung am 17.04.2015 neu gefasst und beschlossen.

Heeslingen, den 01.05.2015